



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik STP
Abteilung Steuergesetzgebung SGG

28. März 2018

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungs- steuer

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Die Verrechnungssteuer soll unter bestimmten Voraussetzungen auch dann zurückerstattet werden, wenn die Deklaration in der Steuererklärung unvollständig war. Dieser Vorschlag des Bundesrates stiess in der Vernehmlassung grundsätzlich auf Zustimmung. Es wurden aber punktuelle Anpassungsanträge gestellt.

Von 28. Juni bis zum 19. Oktober 2017 fand die Vernehmlassung zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer statt. Es soll präzisiert werden, was als ordnungsgemässe Deklaration gilt. Eine ordnungsgemässe Deklaration ist Voraussetzung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Die Neuerung sieht vor, dass eine ordnungsgemässe Deklaration auch möglich ist bei einer Nachdeklaration oder bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Erkenntnissen der Steuerbehörde. Dies ist nur bis zum Ablauf der Einsprachefrist betreffend die Einkommens- und/oder Vermögenssteuerveranlagung möglich und nur, wenn die ursprüngliche Nichtdeklaration fahrlässig erfolgt ist.

Alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer befürworten, dass bei versehentlicher Nichtdeklaration von Einkommen und Vermögen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich sein soll. Damit soll der Rechtszustand wiederhergestellt werden, der vor einem Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2011 zur Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs auf die Verrechnungssteuer gegolten hatte.

Die CVP, die FDP, 3 Kantone, 10 Organisationen und eine Einzelperson fordern eine längere Frist, bis zu der eine Nachdeklaration oder eine Aufrechnung durch die Steuerbehörde ohne Verwirkung des Rückerstattungsanspruchs möglich ist (z.B. bis zum Einspracheentscheid oder bis zur Rechtskraft der Veranlagung).

Die CVP, die überwiegende Mehrheit der Kantone, die FDK, die SSK, und 3 Organisationen lehnen es ab, dass die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer nur bei Vorliegen eines Strafurteils wegen versuchter Steuerhinterziehung zulässig sein soll. Sie sind der Ansicht, dass eine Beurteilung durch das kantonale Verrechnungssteueramt ausreicht und fordern entsprechende Erläuterungen in der Botschaft des Bundesrates.

Die vorgeschlagene Übergangsbestimmung, wonach die neue Regelung auf Leistungen anwendbar ist, die im Jahr vor Inkrafttreten der Änderung fällig wurden, wurde kontrovers beurteilt. Die CVP, 16 Kantone, die SSK und die FDK stimmen zu. Die SVP, die FDP, 5 Kantone, 11 Organisationen und 3 Einzelpersonen lehnen die Regelung ab und stellen unterschiedliche Forderungen bezüglich der Ausdehnung der Anwendbarkeit der neuen Regelung.

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	4
2.	Eingegangene Stellungnahmen	4
3.	Die Vernehmlassungsvorlage.....	4
4.	Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4.1	Zielsetzung.....	5
4.2	Frist zur Nachdeklaration	5
4.3	Strafurteil als Voraussetzung für die Verweigerung der Rückerstattung	7
4.4	Übergangsbestimmung	8
4.5	Übriges	9
Anhang		11

1. Ausgangslage

Am 28. Juni 2017 beauftragte der Bundesrat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD), bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den weiteren interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung) durchzuführen. Dieses dauerte bis zum 19. Oktober 2017. Das Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten ist im Anhang ersichtlich. Insgesamt gingen 50 Stellungnahmen ein.

2. Eingegangene Stellungnahmen

Die Liste der eingegangenen Stellungnahmen ist im Anhang ersichtlich.

3. Die Vernehmlassungsvorlage

Personen mit Wohnsitz im Inland haben im geltenden Recht grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Sie verwirken diesen Anspruch aber, wenn sie die betreffenden Einkünfte nicht ordnungsgemäss gegenüber den Steuerbehörden deklarieren. Aufgrund von Bundesgerichtsurteilen ist es seit 2011 zu einer Verschärfung der Praxis gekommen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer ist seither aufgrund einer engeren Auslegung der ordnungsgemässen Deklaration vermehrt verwirkt. Dies führte zu Kritik in Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Im Wesentlichen soll der Begriff „ordnungsgemässe Deklaration“ im Verrechnungssteuergesetz festgeschrieben werden. Entsprechend sieht die Neuerung vor, dass eine ordnungsgemässe Deklaration nicht nur **wie bisher** vorliegt

- bei einer Deklaration in der Steuererklärung,
- bei einer rechnerischen Korrektur, oder
- bei einer spontanen Nachdeklaration durch den Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistung, d.h. bevor die Steuerbehörde die Nichtdeklaration entdeckt hat,

sondern **neu** auch möglich ist

- bei einer Nachdeklaration der Empfängerin oder des Empfängers der verrechnungssteuerbelasteten Leistung nach einer Nachfrage der Steuerbehörde, oder
- bei einer Aufrechnung der nichtdeklarierten Einkünfte oder Vermögen aus eigenen Erkenntnissen der Steuerbehörde.

Die ordnungsgemässe Deklaration muss jedoch - mit Ausnahme der rechnerischen Korrektur - stets vor Ablauf der Einsprachefrist betreffend der Einkommens- und/oder Vermögenssteueranlagung erfolgen. Vorbehalten bleiben zudem Fälle, in denen der Empfänger oder die Empfängerin der verrechnungssteuerbelasteten Leistungen die Einkünfte oder Vermögen vorsätzlich nicht in der Steuererklärung deklariert hat.

4. Ergebnisse der Vernehmlassung

Es werden nur Vernehmlassungsteilnehmerinnen und -teilnehmer aufgeführt, die sich explizit zu allen oder einzelnen Punkten geäußert haben. Teilnehmende, die die Vorlage als Ganzes befürworten, werden also nicht bei jedem einzelnen Punkt erneut aufgeführt.

4.1 Zielsetzung

Zusammenfassung

Alle Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer befürworten, dass bei versehentlicher Nichtdeklaration von Einkommen und Vermögen die Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich sein soll.

Zustimmung

Parteien

- Alle teilnehmenden Parteien (CVP, FDP, SPS, SVP) stimmen der Vorlage zu und weisen auf die Doppelbestrafung – die fehlende Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die Bezahlung der Einkommenssteuer – hin. Bei fahrlässigen Nichtdeklaration sei dies unangebracht.

Kantone

- Alle Kantone sowie FDK und SSK stimmen der Vorlage zu.
- AI, AR, GL, JU, NW, OW, TG, VS, ZG, die FDK und die SSK erachten den vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut für geeignet, auch wenn mit dem Begriff der Fahrlässigkeit ein strafrechtlicher Begriff verwendet wird.
- GL, NW, OW, SO, ZH und die SSK halten fest, dass sich seit der Praxisverschärfung die Deklarationsqualität der mit der Verrechnungssteuer belasteten Vermögenserträge spürbar verbessert hat. Obgleich die Neuerung zu einer Verschlechterung führen könnte, wird die gesetzliche Neuregelung resp. Präzisierung begrüßt (SO, SSK).
- LU begrüßt insbesondere die vermehrte Anwendung des Meldeverfahrens bei geldwerten Leistungen.

Organisationen

- Alle 15 teilnehmenden Organisationen (CCIG, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, FER, Handelskammer beider Basel, SGB, sgv, SBVg, SSV, Städtische Steuerkonferenz Schweiz, VAV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, TREUHAND SUISE, ZVDS) stimmen der Vorlage zu und begrüßen die Stärkung der ursprünglichen Sicherungssteuer.
- Die Vorlage geht ihnen zu wenig weit und weist Mängel auf (siehe Ziff. 4.2 - 4.4).

Einzelpersonen

- 3 Einzelpersonen begrüßen, die gesetzliche Regelung.

4.2 Frist zur Nachdeklaration

Zusammenfassung

Die CVP, die FDP, 3 Kantone, 10 Organisationen und eine Einzelperson fordern eine längere Frist, bis zu der eine Nachdeklaration oder eine Aufrechnung durch die Steuerbehörde ohne Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer möglich ist.

Ablehnung

Parteien

- Die CVP ist der Ansicht, dass die Nachdeklaration solange zulässig sein sollte, als sie im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren noch möglich ist und die Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG noch nicht abgelaufen ist.
- Die FDP fordert zu prüfen, ob auch im Falle einer rechtskräftigen Veranlagung eine Lösung gefunden werden kann. Der Steuerrückbehalt kann auch hier eine übertriebene Härte darstellen.

Kantone

- SO, TI, VD lehnen den Vorschlag des Bundesrates in diesem Punkt ab.
- SO stellt fest, dass nach geltendem Recht, gemäss Kreisscheiben der ESTV und nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Nachdeklaration bis zur Rechtskraft der Veranlagung resp. bis zur definitiven Veranlagung möglich ist. Die Nachdeklaration gemäss Neuerung soll – soweit relevant unter Beachtung der Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG - solange möglich sein, als die Gerichte über volle Kognition verfügen.
- VD fordert, dass die Nachdeklaration bis zur Eröffnung des Einspracheentscheids möglich ist.
- TI fordert, dass eine Nachdeklaration auch im Nachsteuerverfahren möglich ist.

Organisationen

- 10 Organisationen (CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, sgV, SBVg, TREUHAND SUISSE, VAV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, ZVDS) fordern eine längere Frist zur Nachdeklaration.
- EXPERTsuisse, TREUHAND SUISSE und ZVDS fordern eine Rückkehr zur Praxis bis zum Erlass des Kreisschreibens Nr. 8 vom 8.12.1978. Aus steuersystematischen Gründen und unter Verweis auf die „doppelte Bestrafung“ (Verweigerung Rückerstattung in Kombination mit Nachsteuer resp. -hinterziehungsverfahren) wird die Befristung gemäss Vernehmlassungsvorlage abgelehnt. Die Rückerstattungsmöglichkeit ist auf Nachsteuer- sowie auf Hinterziehungsfälle auszudehnen. Der Rückerstattungsanspruch soll erst mit Ablauf der Dreijahresfrist von Artikel 32 VStG verwirken. Mit diesem Vorschlag wird auch das Meldeverfahren wieder in vielen Fällen möglich, was den administrativen Aufwand erheblich senken wird.
- CP und sgV fordern, dass eine Nachdeklaration bis zum Einspracheentscheid möglich ist.
- economiesuisse, Handelskammer beider Basel, SBVg und VAV fordern, dass die Nachdeklaration solange zulässig ist, wie sie im entsprechenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren noch möglich ist und die Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG noch nicht abgelaufen ist.
- Die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken schlägt eine Frist bis zur Rechtskraft der Veranlagung vor. Auch sie erachten die Dreijahresfrist von Artikel 32 VStG als Grenze.
- CCIG fordert unter Verweis auf die heutige konfiskatorische Besteuerung und der Ungleichbehandlung zwischen im Ausland und in der Schweiz ansässigen Personen eine längere Frist für Nachdeklarationen.

Einzelpersonen

- Eine Einzelperson fordert, dass die Nachdeklaration innerhalb der Dreijahresfrist von Artikel 32 VStG möglich ist.

4.3 Strafurteil als Voraussetzung für die Verweigerung der Rückerstattung

Zusammenfassung

2 Kantone und eine Organisation stimmen zu, dass die Verweigerung der Rückerstattung der Verrechnungssteuer wegen fehlender Fahrlässigkeit nur möglich ist, wenn ein Strafurteil vorliegt.

Die CVP, die überwiegende Mehrheit der Kantone, die FDK, die SSK und 3 Organisationen lehnen den Vorschlag ab.

Zustimmung

Kantone

- GE und NE stimmen der Vernehmlassungsvorlage zu.

Organisationen

- EXPERTSuisse begrüsst den Vorschlag und beantragt die Voraussetzung, dass ein Urteil wegen Steuerhinterziehung vorliegen muss, in einem neuen Absatz 3 aufzunehmen.

Ablehnung

Parteien

- Die CVP verlangt, dass auf die Voraussetzung des Strafurteils verzichtet wird. Die kantonalen Verrechnungssteuerämter sind in einer besseren Position die Entscheidung zur Fahrlässigkeit zu fällen.

Kantone

- 21 Kantone (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, GR, JU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, ZG, ZH) sowie die SSK und die FDK lehnen den Vorschlag ab. Ohne Vorliegen eines Strafurteils wäre immer von Fahrlässigkeit auszugehen. Eine solche Interpretation ist in sachlicher und rechtlicher Hinsicht falsch bzw. führt in der Praxis zu Ergebnissen, die weder im Interesse der Kantone noch im Interesse der Steuerpflichtigen liegen. Sie verweisen auf die abschliessende Zuständigkeit der kantonalen Veranlagungsbehörde im Bereich der Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die nach Praxis notwendige Sistierung der Einkommenssteuerveranlagung bei Einleitung eines Strafverfahrens, was zu unsachgerechten Verzögerungen führt. Zudem könnten Rückerstattungen auch bei fehlender Fahrlässigkeit möglich sein. Schliesslich führen sie mögliche Probleme im Verhältnis zur Aufsicht der ESTV (Kürzungsverfügungen) aus.
- ZG verlangt zudem die Aussage in der Botschaft, dass die Beurteilung des kantonalen Verrechnungssteueramtes für die ESTV in dem Sinne verbindlich ist, dass ein Kanton nur bei offensichtlichem Ermessensmissbrauch mit einer Kürzungsverfügung rechnen muss.
- Für SO darf die ESTV die Kürzung der Verrechnungssteuerrückzahlung an den Kanton keinesfalls bloss damit begründen, dass der Kanton zu Unrecht kein Strafverfahren durchgeführt habe.

Organisationen

- 3 Organisationen (Städtische Steuerkonferenz Schweiz, Schweizerische Städteverband, TREUHAND SUISSE) lehnen die Verknüpfung ab. Aufgrund des Sicherungszwecks der Verrechnungssteuer muss auch künftig gewährleistet sein, dass die Steuerbehörde die Frage nach der Fahrlässigkeit eigenständig überprüfen kann.

4.4 Übergangsbestimmung

Zusammenfassung

Die CVP, 16 Kantone, die SSK und die FDK stimmen der vorgeschlagenen Übergangsbestimmung zu, wonach die Neuerung auf fällige Leistungen aus dem Jahr vor Inkrafttreten anwendbar ist.

Die SVP, die FDP, 5 Kantone, 11 Organisationen und 3 Einzelpersonen lehnen die vorgeschlagene Übergangsbestimmung ab. Diese genüge nicht, um die Auswirkungen einer Rechtsprechung und Praxis zu korrigieren, die einhellig als zu restriktiv und unverhältnismässig angesehen wird.

Zustimmung

Parteien

- Die CVP stimmt der vorgeschlagenen Regelung zu.

Kantone

- 16 Kantone (AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, ZH) sowie die SSK und die FDK stimmen der vorgeschlagenen Regelung zu. Würde das neue Recht auf alle noch offenen Rückerstattungsanträge angewendet, würde dies faktisch eine rückwirkende Gesetzesanpassung bedeuten und damit zu rechtsungleichen Ergebnissen führen.

Ablehnung

Parteien

- Die SVP fordert die Anwendung der neuen Regelung auf noch nicht rechtskräftige Fälle und macht einen entsprechenden Gesetzesvorschlag.
- Die FDP fordert die Prüfung einer rechtlich zulässigen Rückwirkung analog zur Revision über die Verzugszinsen beim Meldeverfahren.

Kantone

- 5 Kantone (LU, UR, TI, VS, ZG) fordern, dass die neue Regelung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Artikels 23 Absatz 2 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge Anwendung findet.
- ZG bemerkt, dass eine als falsch erkannte Praxis nicht gesetzlich korrigiert werden kann, und gleichzeitig laufende Fälle mit Fälligkeiten bis Ende 2017 noch nach der als unhaltbar erkannten Praxis zu veranlagern.
- UR bemerkt, dass die Kantone die Veranlagung von zahlreichen Fällen in denen unter geltendem Recht die Verwirkung der Rückerstattung droht, sistiert haben. Mit Nachdruck wird deshalb eine rasche Inkraftsetzung mit Rückwirkung gefordert. Unter Verweis auf die Rückwirkung im Rahmen des Meldeverfahrens und den damit zusammenhängenden Rechtsgutachten schliesst UR auf die Zulässigkeit einer gesetzlich verankerten Rückwirkung.

Organisationen

- 11 Organisationen (CCIG, CP, economiesuisse, EXPERTsuisse, Handelskammer beider Basel, SBVg, sgv, TREUHAND SUISSE, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken, VAV, ZVDS) fordern eine Ausdehnung der Anwendbarkeit der neuen Regelung.
- CCIG, CP, economiesuisse, die Handelskammer beider Basel und die Vereinigung Schweizerischer Privatbanken fordern, die neue Regelung auf alle noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge anzuwenden.

- TREUHAND SUISSE fordert die Ausdehnung der neuen Regelung auf Nachsteuer- und auf Hinterziehungsfälle. Der Anspruch ist erst verwirkt, wenn die Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG abgelaufen ist.
- EXPERTsuisse fordert, dass die neue Regelung auf sämtliche steuerbare Leistungen anwendbar sein soll, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung bei der Einkommens-/Vermögenssteuer noch nicht rechtskräftig veranlagt sind.
- SBVg und VAV fordern unter Verweis auf das Meldeverfahren eine begrenzte Rückwirkung zu Gunsten der Steuerpflichtigen für pendente Fälle. Sie schlagen vor sich an der Dreijahresfrist nach Artikel 32 VStG zu orientieren.
- ZVDS und sgV fordern eine Rückwirkung sämtlicher von der Praxisänderung des Bundesgerichts betroffenen Fälle.

Einzelpersonen

- 3 Einzelpersonen fordern eine Anwendung der Neuregelung auf noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Rückerstattungsanträge.

4.5 Übriges

- Straflose Selbstanzeige: 5 Organisationen (CP, economiesuisse, SBVg, VAV, Vereinigung Schweizerischer Privatbanken) und 2 Privatpersonen fordern, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer auch in Fällen strafloser Selbstanzeigen zulässig ist.
- Begrenzte Rückerstattung trotz nicht ordnungsgemässer Deklaration: Nach VD soll der Teil der Verrechnungssteuer zurückerstattet werden, der der persönlichen Steuerbelastung (Einkommenssteuer) des Empfängers der verrechnungssteuerbelasteten Leistung entspricht. Lediglich der überschüssende Teil zwischen persönlicher Steuerbelastung und 35 Prozent Verrechnungssteuer soll bei nicht ordnungsgemässer Deklaration verwirken. Meldeverfahren: Die FDP fordert, dass die gesetzliche Möglichkeit des Meldeverfahrens nicht verunmöglicht werden sollte.
- Einschränkung der Fahrlässigkeit auf geldwerte Leistungen: LU hält das Grundsatzproblem der Verrechnungssteuer bei geldwerten Leistungen für ungelöst und beantragt den Fahrlässigkeitsvorbehalt gesetzlich lediglich bei der Aufrechnung anzubringen.
- Ermessensveranlagung: VD bedauert, dass die Auswirkungen der Neuerung auf Ermessensveranlagungen nicht erläutert werden und regt an auch diesbezüglich zur Rechtslage vor der Verschärfung durch das Bundesgericht zurückzukehren.
- Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes: Im Wesentlichen unter Verweis auf den Sicherungszweck der Verrechnungssteuer fordert der SGB eine Erhöhung des Verrechnungssteuersatzes von 35 auf 40 Prozent für Inländerinnen und Inländer.
- Rückerstattung auch, wenn die Steuerverwaltung die Einkommenssteuer trotz unvollständiger Deklaration erheben kann: Eine Einzelperson fordert, dass der Rückerstattungsanspruch nicht verwirkt, wenn die Steuerverwaltung trotz unvollständiger Deklaration die Einkommenssteuer auf dem verrechnungssteuerbelasteten Ertrag erheben kann oder hätte erheben können. Diese Präzisierung soll im Gesetz festgehalten werden.
- Übergangsbestimmung zu Art. 57 und 58 VStG: Eine Einzelperson fordert eine Übergangsbestimmung zu Art. 57 und 58 VStG. Wendete ein veranlagender Kanton bei der Frage der Verwirkung der Rückerstattung auch nach Erlass des Kreisschreibens Nr. 40 weiterhin die frühere Praxis an und gewährte bei fahrlässiger Nichtdeklaration der Einkünfte dennoch eine Rückerstattung der Verrechnungssteuer, konnte die ESTV in der Prüfung der Rückerstattung diesen Fall aufgreifen und eine Kürzung des Anspruchs dieses Kantons gegenüber der ESTV anordnen (Art. 57 Abs. 3 VStG). Es bedarf einer Übergangsbestimmung, die vorsieht, dass bei noch nicht rechtskräftig festgesetzten Rückleistungspflichten von einer solchen abzusehen ist.

- Auswirkungen: SH bemerkt, dass dem vermuteten Rückgang der Erträge aus der Verrechnungssteuer eine geringere Zahl von Rechtsmittelverfahren gegenüberstehen dürfte. GL und SH erwarten keine Auswirkungen auf den Vollzugsaufwand, die Neuerung kann mit den vorhandenen Personal- und IT-Ressourcen vollzogen werden.

Anhang

Liste Anhörungsadressaten und eingegangene Stellungnahmen

Kantone/Cantons/Cantoni

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Kanton Zürich	ZH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Bern	BE	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Luzern	LU	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Uri	UR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schwyz	SZ	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Solothurn	SO	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Obwalden	OW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Nidwalden	NW	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Glarus	GL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Zug	ZG	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Fribourg	FR	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Vaud	VD	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Stadt	BS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Basel-Land	BL	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Schaffhausen	SH	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Ausserrhoden	AR	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Appenzell Innerrhoden	AI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton St. Gallen	SG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Graubünden	GR	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Valais	VS	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Neuchâtel	NE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton de Genève	GE	<input checked="" type="checkbox"/>
Canton du Jura	JU	<input checked="" type="checkbox"/>
Cantone Ticino	TI	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Thurgau	TG	<input checked="" type="checkbox"/>
Kanton Aargau	AG	<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der Kantonsregierungen Conférence des Gouvernements cantonaux Conferenza dei Governi cantonali	KdK CdC CdC	--

Politische Parteien/Partis politiques/Partiti politici

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Bürgerlich-Demokratische Partei Schweiz Parti bourgeois-démocratique Partito borghese democratico	BDP PBD PBD	--

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz Parti démocrate-chrétien Partito popolare democratico	CVP PDC PPD	<input checked="" type="checkbox"/>
Christlich-soziale Partei Obwalden Parti chrétien-social du canton d'Obwald Partito cristiano sociale del Cantone di Obwald	csp-ow	--
Christlichsoziale Volkspartei Oberwallis Parti chrétien-social du Haut-Valais Partito cristiano sociale dell'Alto Vallese	CSPO	--
Evangelische Volkspartei der Schweiz Parti évangélique suisse Partito evangelico svizzero	EVP PEV PEV	--
FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali	FDP PLR PLR	<input checked="" type="checkbox"/>
Grüne Partei der Schweiz Parti écologiste suisse Partito ecologista svizzero	GPS PES PES	--
Grünliberale Partei Parti vert'libéral Partito verde-liberale	glp PVL PVL	--
Lega dei Ticinesi	Lega	--
Mouvement Citoyens Romand	MCR	--
Partei der Arbeit der Schweiz Parti suisse du travail	PdA PST	--
Schweizerische Volkspartei Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro	SVP UDC UDC	<input checked="" type="checkbox"/>
Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero	SPS PSS PSS	<input checked="" type="checkbox"/>

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
Associations faîtières des communes, des villes et des régions de montagne qui oeuvrent au niveau national
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Schweizerischer Gemeindeverband Association des communes suisses Associazione dei Comuni Svizzeri	SGV	--
Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses	SSV	<input checked="" type="checkbox"/>

Unione delle Città Svizzere		
Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete Gropement suisse pour les régions de montagne Gruppo svizzero per le regioni di montagna	SAB	--

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Associations faitières de l'économie qui oeuvrent au niveau national

Associazioni mantello nazionali dell'economia

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen Fédération des entreprises suisses Federazione delle imprese svizzere	economiesuisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri	sgv USAM USAM	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori	SAV UPS UPS	-- (Verzicht)
Schweizerischer Bauernverband Union suisse des paysans Unione svizzera dei contadini	sbv USP USC	--
Schweizerische Bankiervereinigung Association suisse des banquiers Associazione svizzera dei banchieri	SBVg ASB ASB	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera	SGB USS USS	<input checked="" type="checkbox"/>
Kaufmännischer Verband Schweiz Société suisse des employés de commerce Società svizzera degli impiegati di commercio	kfmv SEC SIC	--
Travail.Suisse	Travail.Suisse	--

Finanzbehörden und Steuer-Organisationen
Autorités financières et organisations fiscales
Autorità finanziarie e organizzazioni fiscali

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances Conferenza dei direttori cantonali delle finanze	FDK CDF CFCF	<input checked="" type="checkbox"/>
Schweizerische Steuerkonferenz Conférence suisse des impôts Conferenza fiscale Svizzera	SSK CSI CFS	<input checked="" type="checkbox"/>
Städtische Steuerkonferenz Schweiz Conférence des villes suisses sur les impôts		<input checked="" type="checkbox"/>
Konferenz der städtischen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren	KSFD	--
Schweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten Association suisse des experts fiscaux diplômés Associazione svizzera degli esperti fiscali diplomati	SVDS ASEFiD	--
Schweizerische Vereinigung für Steuerrecht Association suisse de droit fiscal Associazione svizzera di diritto fiscale	IFA IFA IFA	--

Übrige Organisationen und Interessenten
Autres organisations et personnes intéressées
Altre organizzazioni e persone interessate

Adressaten Destinataires Destinatari	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Centre Patronal	CP	<input checked="" type="checkbox"/>
Fédération des Entreprises Romandes	FER	<input checked="" type="checkbox"/>
SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	SwissHoldings	--
Schweizerischer Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand	EXPERTsuisse	<input checked="" type="checkbox"/>

Association suisse des experts en audit, fiscalité et fiduciaire	EXPERTsuisse	
TREUHAND SUISSE (Schweizerischer Treuhänder-Verband) FIDUCIAIRE SUISSE (Union Suisse des Fiduciaires) FIDUCIARI SUISSE (Unione Svizzera dei Fiduciari)	TREUHAND SUISSE Fiduciaire Suisse Fiduciari Suisse	<input checked="" type="checkbox"/>
Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantionales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere		-- (Verzicht)
Association des banquiers suisses Vereinigung Schweiz. Privatbanken		<input checked="" type="checkbox"/>

Nicht offiziell angeschriebene Teilnehmer
Participants non inscrits officiellement:
Partecipanti non interpellati ufficialmente

Teilnehmende Participants Partecipanti	Abkürzungen Abréviations Abbreviazioni	eingegang. Stellungnahme Avis reçu Parere pervenuto
Chambre de commerce, d'industrie et des services de Genève	CCIG	<input checked="" type="checkbox"/>
Handelskammer beider Basel		<input checked="" type="checkbox"/>
Zentralschweiz. Vereinigung dipl. Steuerexperten	ZVDS	<input checked="" type="checkbox"/>
Vereinigung Schweiz. Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken	VAV	<input checked="" type="checkbox"/>
Holenstein, FGS Zürich AG von Ah & Partner AG	Holenstein/von Ah	<input checked="" type="checkbox"/>
Probst Partner AG, Winterthur		<input checked="" type="checkbox"/>
Dr. Marcus Desax	Desax	<input checked="" type="checkbox"/>